

Große Kreisstadt Radeberg Oberbürgermeister						
Eing. 19. Sep. 2023						
OB	Ref	HA	OA	Bau	Fin	WH



Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4215
 Telefax 0351 / 4910-4205
 anne.hertel@sab.sachsen.de

Große Kreisstadt Radeberg
 Markt 19
 01454 Radeberg

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
 IK125

Dresden, 13.09.2023

Regionale Planungsförderung

Antragsnummer : 100689078
 Kontonummer : 3001026330

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Bescheid vom 13.09.2023 (Anlage).

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns unter der oben angeführten Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



PS4ec8f42-ce63-34f1-aed9-97be1ac2a3e5

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4215
Telefax 0351 / 4910-4205
anne.hertel@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK125

Dresden, den 13.09.2023

Regionale Planungsförderung

Antrag vom : 14.04.2023
letzte Unterlagen vom : 25.05.2023
Antragsnummer : 100689078
Kontonummer : 3001026330
Zuwendungsempfänger : Große Kreisstadt Radeberg
Markt 19
01454 Radeberg
Kundennummer : 2000001472
Kreisnummer : 625
Vorhabensort : Stolpener Straße
01454 Radeberg, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende
Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der
zuwendungsfähigen
Ausgaben : EUR 365.024,85
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 55,00 %
Höhe der Zuwendung
(maximal) : EUR 200.763,67

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf Grundlage des vom



PSc401b2e3-fe4f-3668-9170-c93a3f676437

Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Gewerbegebiet Radeberg Ost/Arnsdorf West
- Vorhabensbeschreibung** : Erstellung Bebauungsplan, Landschafts- und Grünordnungsplan sowie baugebietsbezogener Energie- und Wärmekonzepte Gewerbegebiet Radeberg Ost/Arnsdorf West
- Vorhabensort** : Stolpener Straße
01454 Radeberg, Stadt

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt für

- Infrastruktur und Bauinvestitionen 12 Jahre
- IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre
- alle übrigen Fälle 5 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 14.04.2023 bis 15.04.2025.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.



P:Sc401b2e3-fe4f-3668-9170-c93a31676437

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Energie und Wärme	80.000,00	80.000,00
Planung B-Plan	223.795,21	223.795,21
Planung Grün	61.229,64	61.229,64
Zusätzliche Ausgaben	18.000,00	0,00
Summe	383.024,85	365.024,85

Die beantragten Kosten für "Zusätzliche Ausgaben für Vorbereitung, Koordination, interkommunale Abstimmung und Steuerung" werden nicht anerkannt, da der erhöhte Fördersatz gemäß FRL RegioPlan Ziff. V, Nr. 5 Anwendung findet.

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	200.763,67
Eigenmittel	164.261,18
weitere Eigenmittel	18.000,00
Summe	383.024,85

Der Reduzierung der zuwendungsfähigen Kosten entsprechend wird die beantragte Zuwendung pro Jahr anteilig reduziert zur Verfügung gestellt.

Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.



Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Publizität

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Informationspflicht gilt nicht für natürliche Personen.
- 1.2 Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

2 Zur Auszahlung

- 2.1 Werden die für ein Haushaltsjahr bewilligten Finanzhilfen nicht spätestens bis zum 30. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres zur Auszahlung beantragt, verfallen diese. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Finanzhilfen in einem späteren Haushaltsjahr. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt gewähren.
- 2.2 Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel und - soweit erforderlich - die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist bei der SAB bis spätestens zum Ende der Mittelabruffrist zu beantragen.
- 2.3 Ergänzend zu Nr. 1.3 ANBest-K gilt, dass die Auszahlung über das Förderportal der SAB zu beantragen ist. Die bewilligte Zuwendung soll in maximal drei Raten abgerufen werden.

3 Zum Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigefügten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.

4 Zu Prüfungsrechten

- 4.1 Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.



5 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 5.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 5.2 Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß der Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.
- 5.4 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.
- Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.
- Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.
- 5.6 Eine Förderergänzungsfinanzierung durch weitere Zuschüsse ist nicht zulässig. Der Zuwendungsbescheid wird in voller Höhe unwirksam, wenn weitere Zuwendungen hinzutreten (auflösende Bedingung). Das bedeutet, dass bis dahin ausgezahlte Zuwendungen nebst Erstattungsinsen vollständig zurückgezahlt werden müssen.
- 5.7 Die Zuschussgewährung erfolgt unter der Bedingung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist keine Einnahmen aus der Vermarktung der beplanten Grundstücke erzielt werden. Soweit Einnahmen erzielt werden, reduziert sich die Zuwendung in der entsprechenden Höhe. Es besteht eine schriftliche Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsstelle über Vermarktungsmaßnahmen und erzielte Einnahmen.
- 5.8 Mit der Gewährung einer Förderung nach der FRL RegioPlan entsteht kein Anspruch auf Förderung nach anderen Förderrichtlinien. Die Bewilligung des Vorhabens trifft keine Aussage über andere zur Durchführung des Vorhabens erforderliche behördliche Entscheidungen.
- 5.9 Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 12. Juni 2023 zum eingereichten Förderantrag wird dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt.
- 5.10 Aus der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zum vorgelegten Förderantrag ergibt sich ein Konflikt mit raumordnerischen Festlegungen (z. B. Überlagerungen, Größe, Flächen in Überschwemmungsgebieten oder in Hochwasserentstehungsgebieten, Teilflächen ungeeignet für Bebauung). Die Zuwendung wird



PSc401b2e3-fe4f-3668-9170-c93a3f676437

unter der Auflage bewilligt, dass der Zuwendungsempfänger spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag glaubhaft macht (z. B. durch eine Bestätigung des zuständigen Regionalen Planungsverbandes, durch ein positives Votum der Landesdirektion für ein mögliches Zielabweichungsverfahren oder durch eine interkommunale Vereinbarung), dass die raumplanerischen Konflikte ausgeräumt werden können.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen im Freistaat Sachsen (FRL RegioPlan) vom 17.01.2023, veröffentlicht am 02.02.2023 im SächsABI. 2023 Nr. 5, S. 189
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a) vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226) in der Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABI. 2022 S. 2), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen



Seite 7 zum Bescheid vom 13.09.2023

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).



PSc401b2e3-fe4f-3668-9170-e93a3f676437

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beziehungsweise die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 4 und 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² zum Beispiel Anliegerbeiträge



PS70ee2bac-75d1-38bf-8c48-bbb36011394

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nummer 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen

(entfallen)

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

³ Die Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.



6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Ausgaben sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der vorläufige Verwendungsnachweis gilt gegebenenfalls gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.2 Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der vorläufige Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist das Formblatt nach Muster 4 zu § 44 SÄHO zu verwenden.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans beziehungsweise der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.5.1 dem Bauausgabenbuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabenbuch nicht geführt zu werden,

6.5.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabenbuch,

6.5.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.5.3.1 den Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,
- Verdingungsverhandlung,
- Preisspiegel, soweit gefordert,
- Vergabevermerk,

6.5.3.2 den Vertragsunterlagen wie

- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Auftragschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

6.5.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B)),

6.5.3.4 den Abrechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie

- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB/B),
- Liefer- und Wiegescheine,

6.5.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

6.5.3.6 der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

6.5.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,



PS70ee2bac-75d1-38bf-8c48-bbbb36011394

6.5.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung von Tageberichten,

6.5.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

6.5.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

6.5.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.5.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

6.5.9 der Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzflächen nach DIN 277 und gegebenenfalls Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV), in der jeweils geltenden Fassung, nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nummer 6.5.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SäHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.3 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



PS70ee2bac-75d1-38bf-8c48-bbbb36011394



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica-Delnja Šleska

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Abteilung 2/Referat 23

01095 Dresden

Bautzen, den 12.06.2023

Aktenzeichen: 61.2222.20
Ansprechpartner: Frau H. Lehmann
Telefon: 03591 / 67966 - 152
Fax: 03591 / 67966 - 69
E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 26.05.2023 (per E-Mail)

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

Nur per E-Mail an: Referat23@smr.sachsen.de

FRL RegioPlan: 1. Aufruf 2023, Antrag der Stadt Radeberg
Schwerpunkt B: Bebauungspläne für gewerbliche Ansiedlungen (10 bis 50 ha)
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Förderantrag ergeben sich aus Sicht der Regionalplanung Konflikte mit raumordnerischen Festlegungen, die bei Beachtung der folgenden Maßgaben im Rahmen eines späteren Bebauungsplanverfahrens ausgeräumt werden können.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes am 26. Januar 2023 als Satzung beschlossen hat. Mit dessen Inkrafttreten kann bis ca. zum Ende des ersten Halbjahres 2023 gerechnet werden (s. u.). Aus diesem Grund wird im Folgenden ausschließlich auf regionalplanerische Festlegungen aus der Zweiten Gesamtfortschreibung¹ Bezug genommen.

Der Stadt Radeberg sind im Landesentwicklungsplan Sachsens (LEP) aus dem Jahr 2013 mittelzentrale Funktionen zugeschrieben worden (Ziel 1.3.7). Danach sind neue Industrie- und Gewerbeflächen in einer gewissen Größenordnung über die Eigenentwicklung hinausgehend (gemäß Ziel 2.2.1.6 des LEP) grundsätzlich möglich. Mittelzentren wie Radeberg sind gemäß Landesplanung als „regionale Wirtschaftszentren [...], insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes, zu sichern und zu stärken“ (LEP 2013, Ziel 1.3.7, S. 29; eigene Hervorhebung).

Weiterhin entspricht die geplante Neuausweisung eines Gewerbegebietes dem Grundsatz 2.3.1.1 LEP, wonach die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbebestände geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen sollen.

Allerdings sind gemäß Ziel 4.2.1.1 des LEP mindestens 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region als Vorranggebiet Landwirtschaft zu sichern. Für eine Festlegung als

¹ nachfolgend „Regionalplan“

HAUPTSCHRIFT
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE3585500001000017504
BIC SOLADES1BAT (Kreissparkasse Bautzen)

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2
RegioPlan_Radeberg_B-Plan_2023.doc



Vorranggebiet Landwirtschaft kommen vor allem Gebiete mit einer hohen Ertragsfähigkeit der Böden in Betracht.

Auf Grund der hohen Bodengüte auf den östlich an die Stadt Radeberg angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen sind diese Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Daher liegt das geplante Gewerbegebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Es wird vorab auf § 1 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Eine Inanspruchnahme dieser Flächen im Rahmen einer weiteren Baulandentwicklung ist in der Regel ausgeschlossen und kann im Einzelfall nur über ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG in Verantwortung der Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) überwunden werden.

Dazu ist anzumerken, dass von Seiten der Stadt Radeberg im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanfortschreibung im Jahr 2020 keine Bedenken gegen diese regionalplanerischen Festlegungen geäußert wurden. Es wurde im Gegensatz dazu gefordert, dass noch weitere Flächen (südlich, nördlich und östlich von Großerkmannsdorf in Richtung Arnsdorf)² als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt werden sollen.

Die Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABL., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen. Der Plan wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung eingereicht; sofern die Genehmigung erteilt wird, wird diese im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft. Es wird mit diesem Inkrafttreten ca. Ende des ersten Halbjahres 2023 gerechnet. Es ist somit ein Planungsstand erreicht, *„der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplanes finden wird“* (vgl. BVerwG, Urt. Vom 27.1.2005 – 4 C 5/04 – BVerwGE 122, 364 = J 260 mit weiteren Fundstellen; zit. in: Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 3 Randnummer 191, RL, Lfg. 2/19. V/2019).

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Wolfgang Zettwitz

Leiter der Verbandsverwaltung

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

² Stellungnahme der Stadt Radeberg zum Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vom 01.09.2020

